



Universität Hohenheim (900) • 70593 Stuttgart

Stuttgart-Hohenheim, 28.03.2014
Bearbeiterin/Bearbeiter Hosseinzadeh
Telefon 0711 / 459 - 22975
Fax 0711 / 459 - 24401
E-Mail: J.hosseinzadeh@uni-hohenheim.de

Aktenzeichen: 714.7/Inst.230/25032014
(bei Antwort bitte angeben)

Merkblatt zum Pflanzenschutz-Sachkundenachweis gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung

Pflanzenschutz-Sachkundenachweis

Mit der Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes (Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen vom 6. Februar 2012) wurde der Umgang neu geregelt. Eine Person darf nur dann Pflanzenschutzmittel anwenden oder zu Pflanzenschutzmitteln beraten, wenn sie über einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis verfügt. Der Sachkundenachweis wurde durch die Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV) Baden-Württemberg vom 6. Juli 2013 konkretisiert.

Die Vorlage eines Nachweises über eine bestimmte Berufsausbildung, ein entsprechendes Studium oder eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung reicht nicht mehr als Beweis für eine Sachkunde aus.

Für alle Personen, die am 14.02.2012 bereits sachkundig waren, oder die sich an diesem Tag bereits in einer entsprechenden Aus- oder Fortbildung befanden, gelten Übergangsfristen bis zum 26.11.2015, damit ist der Sachkundenachweis erbracht. Spätestens ab 27.11.2015 gilt nur noch der Sachkundenachweis, alle anderen Befähigungsnachweise gelten nicht mehr.

Wer braucht den Pflanzenschutz-Sachkundenachweis?

Den Sachkundenachweis benötigen Personen, die beruflich Pflanzenschutzmittel anwenden oder andere Personen über den Pflanzenschutz beraten etc.

Warum muss der Sachkundenachweis beantragt werden?

Ohne Sachkundenachweis sind weder die Anwendung und der Vertrieb von Pflanzenschutzmitteln, noch die Beratung über Pflanzenschutz erlaubt. Außerdem darf der Handel ab dem 26.11.2015 Pflanzenschutzmittel, die für berufliche Anwender zugelassen sind, nur gegen Vorlage des neuen Sachkundenachweises abgeben.

Beantragen können einen neuen Sachkundenachweis nur Personen, die über die jeweilige Pflanzenschutz-Sachkunde verfügen. Diese sind Personen mit einer Pflanzenschutz-Sachkundeprüfung oder bestimmten Berufsausbildungen, z. B. zum Landwirt, Gärtner, Winzer.

Sachkundige Personen, die bereits am 14.02.2012 sachkundig im Pflanzenschutz waren, müssen den Sachkundenachweis bis spätestens 26.05.2015 beantragen.

Wichtiger Hinweis: Pflanzenschutz – Neue Regelung bei der Pflanzenschutzgerätekontrolle

Mit der neuen Pflanzenschutzgeräteverordnung, die ebenfalls am 06.07.2013 in Kraft getreten ist, gelten neue Prüfintervalle. Die Zeitabstände zwischen den Prüfungen verlängern sich nun von vier auf sechs Kalenderhalbjahre. Für alle Geräte, die vor dem 06.07.2013 geprüft wurden, gilt die Prüfplakette ein Jahr länger als angegeben (z.B. Prüfplakette 2. Halbjahr 2013 - zu prüfen bis 2. Halbjahr 2014). Neugeräte müssen, wie bisher, innerhalb der ersten 6 Monate nach Ingebrauchnahme zur Kontrolle.

Alle Pflanzenschutzgeräte, die bisher nicht der Prüfpflicht unterlagen (z.B. Karrenspritzen, stationäre Pflanzenschutzgeräte) sind bis zum 31.12.2016 zu prüfen. Stationäre und mobile Beizgeräte, Granulatstreugeräte, vom Schlepper getragene oder von einer Person geschobene bzw. gezogene Streichgeräte sowie Bodenentseuchungsgeräte sind erstmalig bis zum 31.12.2020 zu prüfen.

Von der Prüfpflicht ausgenommen sind nur Sprühflaschen, Druckspeicherspritzen, Streich- oder Spritzgeräte mit Rotationsstäubern, handbetätigte Rückenspritzgeräte, motorbetriebene Rückenspritz- oder Rückensprühgeräte.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Gez.

J. Hosseinzadeh